

ingenieurbüro
für bauwesen
beratende ingenieure

- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht
Vorentwurf vom 16. April 2025

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.47.170.1**
Projekt: **Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sonnefeld für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Zedersdorf"; Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Gemeinde: Gemeinde Sonnefeld

Landkreis: Coburg

Vorhabensträger: Gemeinde Sonnefeld

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

1. ANGABEN ZUR KOMMUNE **2**

1.1. LAGE IM RAUM 2
1.2. EINWOHNERZAHL 2
1.3. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG 2

2. ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES **2**

2.1. VERANLASSUNG 2
2.2. PLANINHALTE 3

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN **4**

4. INFRASTRUKTUR UND ERSCHLIEßUNG **5**

5. BODEN UND BODENDENKMÄLER **5**

6. GEWÄSSER **6**

7. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE **7**

7.1. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ 7
7.2. IMMISSIONSSCHUTZ 7

8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN **8**

9. UMWELTBERICHT **9**

9.1. GRUNDLAGEN 9
9.1.1 Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben *9*
9.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden *9*
9.2. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) UND BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 12
9.2.1 Schutzgut Mensch *12*
9.2.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter *12*
9.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt *12*
9.2.4 Schutzgut Landschaft *13*
9.2.5 Schutzgut Fläche, Boden *14*
9.2.6 Schutzgut Wasser *16*
9.2.7 Schutzgut Luft: *17*
9.2.8 Schutzgut Klima *17*
9.3. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 17
Bodenschutzklausel 18
Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung 18
Klimaschutzklausel 18
9.4. MAßNAHMEN ZUR MINDERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN 18
9.5. ÜBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN 19
9.6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 19
9.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren *19*
9.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben *20*
9.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) *20*
9.7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 20

10. ENTWURFSVERFASSER **21**

1. Angaben zur Kommune

1.1. Lage im Raum

Die Gemeinde Sonnefeld liegt im Osten des Landkreises Coburg, etwa 15 Kilometer von der kreisfreien Stadt Coburg entfernt; das Gemeindegebiet liegt auf einer Höhe zwischen knapp unter 300 Meter (Steinach südlich Hassenberg, Bertholdsbach östlich Gestungshausen) und etwa 452 Metern über NN (Weinberg nördlich Gestungshausen). Die Gemeinde besteht aus dem Industrieort Sonnefeld, den Pfarrdörfern Gestungshausen und Hassenberg, den Dörfern Bieberbach, Firmelsdorf, Neuses a.Brand, Oberwasungen, Weischau, Wörlsdorf und Zedersdorf sowie dem Weiler Weickenbach. Das Gemeindegebiet umfasst 34,69km².

1.2. Einwohnerzahl

Die Bevölkerungsentwicklung ist vorliegend nicht von Belang. Am 31.12.2023 hatte Sonnefeld 4.527 Einwohner.

Die Bevölkerungsdichte innerhalb des Gebietes der Gemeinde liegt bei 130 Einwohnern pro Quadratkilometer (Stichtag 31.Dezember 2023).
Landkreis Coburg (31.12.2023): 148 EW/km^2
Regierungsbezirk Oberfranken (31.12.2023): 149 EW/km^2
Freistaat Bayern (31.12.2023): 190 EW/km^2

1.3. Überörtliche Verkehrsanbindung

Sonnefeld liegt nicht mehr an einer Bahnstrecke der Deutschen Bahn; die Nebenstrecke von Ebersdorf nach Sonnefeld und Weidhausen wurde zwischenzeitlich stillgelegt; der nächste Bahnhof befindet sich in Ebersdorf.

Bezüglich des Straßenverkehrs verfügt Sonnefeld über eine sehr gute Anbindung, da die Gemeinde direkt an der B 303 (Schweinfurt-Coburg-Kronach-Bad Berneck-Marktredwitz-Eger) liegt, für die eine Ortsumgehung gebaut wurde, die Sonnefeld vom Durchgangsverkehr entlastet. Die B 303 führt zur etwa 6 km entfernten Autobahnanschluss-Stelle Ebersdorf der Autobahn A 73. Weitere wichtige Verkehrsverbindungen sind die St 2191 (Sonnefeld-Burgkunstadt-Hollfeld-Gößweinstein-Gräfenberg) sowie die Kreisstraße CO 11 (Neustadt-Kleingarnstadt-Sonnefeld-Neuensorg).

2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

2.1. Veranlassung

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Die NaturstromProiekte GmbH, Anger 39, 99084 Erfurt beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu errichten. Die Fläche umfasst ca. 9,3 Hektar.
Der Flächeneigentümer betreibt in Zedersdorf einen landwirtschaftlichen Betrieb, Teile der Betriebsstätte grenzen an das Plangebiet an. Es sind verschiedene Konzepte für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan denkbar, die von einer Schwerpunktsetzung auf naturschutzfachliche Aufwertung, über eine landwirtschaftliche Doppelnutzung (der

Flächeneigentümer betreibt eine große Hühnerhaltung, die Nachfrage nach Freilandeiern ist ansteigend), bis hin zu einer netzdienlichen Ost-West-Ausrichtung des Parks reichen.
Die Konkretisierung der städtebaulichen Entwicklung erfolgt in dem dafür vorgesehenen Bebauungsplanverfahren. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schafft dafür den planungsrechtlichen Rahmen.

PV-Freiflächenanlagen werden nur von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst, wenn sie in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn von Autobahnen oder Schienenwegen i.S.d. § 2b AEG liegen, oder es sich um besondere Solaranlagen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebsstätte handelt. Letzteres Kriterium könnte vorliegend zwar erfüllt werden. Allerdings überschreitet die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 Quadratmeter.
Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange regelmäßig vorliegt.
Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der PV-Freiflächenanlage, die im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher eine gemeindliche Bauleitplanung, ergo eine Vorbereitung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes über ein Änderungsverfahren sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Sonnefeld entwickelbar. Zusammen mit der Aufstellung des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Parallelverfahren).

2.2. Planinhalte

Darstellung im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan



Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das überplante Gebiet folgendermaßen dargestellt:

- Fl.-Nr. 189 der Gemarkung Zedersdorf überwiegend als Fläche für Dauergrünland, teils als Ackerfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Fl.-Nr. 188 der Gemarkung Zedersdorf als Ackerfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Weiterhin ist ein landschaftsplanerischer Vermerk über die Durchgrünung der Feldflur mit Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen und Rainen für das Plangebiet enthalten.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzugsplanes werden die Flächen zukünftig als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Erst durch diese Änderung kann dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) genügt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende Flächen neu dargestellt:

Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage" (§ 11 Abs. 2 BauNVO):
96.715 m²

Summe: 96.715 m²

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes umfasst Teilflächen von Grundstücken der Flur-Nummern 188 und 189 der Gemarkung Zedersdorf.

3. Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Die Gemeinde Sonnefeld gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP 2023) zu den ländlichen Räumen mit besonderem Handlungsbedarf.
Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Freiflächenphotovoltaikanlagen fallen grundsätzlich nicht unter das Anbindegebot (Z-3-3 LEP).
Gemäß Ziel 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Diese dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.
Grundsatz 6.2.3 LEP besagt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.
Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher in Abwägung mit der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der damit einhergehenden Begründung zur Inanspruchnahme der Fläche nach § 1a Abs. 2 BauGB gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist. Er ist also der Abwägung im Bauleitplanverfahren zugänglich. Planbegünstigend wirkt sich das benachbarte Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 44, Zedersdorf-Nord aus, welches optische und auditive Beeinträchtigungen für den Landschaftsraum i.S.d. genannten Grundsatzes mit sich bringt. Gleichzeitig kann im vorliegenden Fall die Einspeiseinfrastruktur des Windparks mitgenutzt werden. Somit müssten auch nur ca. 550 – 650 m Kabel bis zur Windenergieanlage 2 verlegt werden. Der gewonnene Strom würde dann am bestehenden Einspeisungspunkt am Schalthaus Sonnefeld (Weidhäuser Straße) eingespeist.
Durch die LEP-Teilfortschreibung aus dem Jahr 2023 wurde im Grundsatz 6.2.3 ergänzt, dass bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll. Im Sinne einer effizienten Flächennutzung kann eine entsprechende Doppelnutzung durch Festlegungen im vorhabenbezogenen

Bebauungsplan verbindlich verwirklicht werden. Der Flächeneigentümer betreibt in Zedersdorf einen landwirtschaftlichen Betrieb, Teile der Betriebsstätte grenzen an das Plangebiet an. Das Plangebiet kann künftig insbesondere als Auslaufflächen für die vorhandene Hühnerhaltung genutzt werden.
Zudem wurde ergänzt, dass im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden soll. Das Plangebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.
Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Dies ist in der Planungsregion 4 nicht erfolgt, eine raumordnerische Konzentrationswirkung entfällt daher auf Ebene der Regionalplanung.

Regionalplan der Planungsregion 4 (Oberfranken-West)
Der aktuell wirksame Regionalplan trifft keine verbindlichen Ausbauziele zu Anlagen zur Erzeugung Erneuerbaren Energien.
Der Regionalplan Oberfranken-West formuliert Ziel 2.5.1: Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.
Regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau und für Windenergienutzung werden nicht berührt.

Sonnefeld ist im Regionalplan als Grundzentrum dargestellt.

Auf die durchgeführte Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird verwiesen.

4. Infrastruktur und Erschließung

Das Plangebiet wird über bestehende und nach den fachlichen Vorgaben ausgebaute Flurbereinigungswege (Fl.-Nrn. 222 und 221 der Gemarkung Zedersdorf) verkehrlich angebunden.
Flächen für den abwehrenden Brandschutz sind sicherzustellen.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist nicht erforderlich.
Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerung ist nicht erforderlich.

Die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Vodafone Kabel Deutschland ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.
Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.
Eine Überbauung von Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

5. Boden und Bodendenkmäler

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Falle des Auffindens von historischen Zeugnissen des Bergbaus im Planungsgebiet ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Im Bereich des Vorhabens sind Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18. April 2002, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Das Plangebiet wird dem Itz-Baunach-Hügelland zugerechnet.

Das Plangebiet liegt im Unter- bis Mitteljura, dem jungpaläozoischen bis mesozoischen Deckgebirge. Es handelt sich um die Opalinuston-Formation ("Dogger Alpha") der Braunjura-Gruppe ("Dogger").
Die Gesteinsbeschreibung ist Ton- und Tonmergelstein, blau- bis schwarzgrau, schluffig, mit Toneisensteinkonkretionen.
Im Nordosten kommen darüber hinaus pleistozäne Flussschotter vor. Die Gesteinsbeschreibung ist Kies, wechselnd sandig, steinig.
Ganz im Süden kommen auch fluviatile Talfüllungen vor.

Im Plangebiet ist der Bodentyp überwiegend Pseudogley, verbreitet Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein).
Im Nordosten und Südosten sind kleinere Bereiche vorhanden, in denen fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein), verbreitet (flache) Deckschicht aus Schluff bis Lehm; gering verbreitet carbonathaltig im Untergrund vorkommen.

6. Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer und keine Überschwemmungsgebiete. Wassersensible Bereiche konnten nicht festgestellt werden.
Südlich des Plangebietes befinden sich Geländesenken, hier handelt es sich um potentielle Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen. Im Plangebiet befindet sich ein potentieller Fließweg bei Starkregenereignissen mit mäßigem Abfluss.

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

7. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

7.1. Landschafts- und Naturschutz

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt.
Das nächstgelegene Natura-2000-Schutzgebiet (FFH-Gebiet Nr. 5732-371; Teilfläche Bayern: 5733-371.08; Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg) befindet sich in über einem Kilometer Entfernung im Nordosten. Es ist aufgrund der geplanten Nutzung nach objektiven Gesichtspunkten nicht von einer Beeinträchtigung dieser Schutzkulisse auszugehen.

Biotopschutzrechtliche Belange
lm Geltungsbereich ist kein Biotop amtlich kartiert oder vorhanden.

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen und eine Pferdeweide. Wertgebende Strukturen konnten nicht festgestellt werden.

Die Flächenversiegelung wird in Zukunft gering sein, da die geplanten Vorhaben in der Regel keinen hohen Versiegelungsgrad (>0,1) mit sich bringen. Bei konkreten Bauvorhaben sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg festzulegen, um den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

7.2. Immissionsschutz

Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten.
Blendwirkung ist im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen auszuschließen.
Die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle rasch ab. Erhebliche Auswirkungen werden nicht angenommen.

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.
Unzulässige Gewerbeimmissionen, welche auf das Gebiet einwirken, sind nicht ersichtlich. Unzulässige Verkehrsemissionen sind ebenfalls nicht festzustellen. Das Gebiet dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen.
Die Immissionen aus der benachbarten Tierhaltung und des benachbarten Windparks sind für das Vorhaben unbedeutend.

8. Nachrichtliche Übernahmen

Die in der Zeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, udglm.).

Denkmalschutz:
Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand.
Im Bereich der Planung sind archäologische Bodendenkmäler bislang nicht bekannt. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen.
Gemäß dem Denkmalschutzgesetz ist folgendes zu beachten:
Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Deutsche Telekom Technik GmbH:
Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb des Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten. Eine Überbauung bestehender Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.
Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Schutzgebiete:
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung betreffend Windvorranggebiete wurden nachrichtlich übernommen.

9. Umweltbericht

9.1. Grundlagen

9.1.1 Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert. Ziel ist es, einen Solarpark bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

9.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Regionalplan
Regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau und für Windenergienutzung werden nicht berührt.

Sonnefeld ist im Regionalplan als Grundzentrum dargestellt (Zentraler Doppelort mit Weidhausen b.Coburg).

Der Regionalplan formuliert u.a. folgende Ziele:

- Böden sollen nur im notwendigen Umfang als Siedlungsflächen oder für den Infrastrukturausbau herangezogen werden.
- Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden.
- auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region soll hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt - und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie und sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. Auf den Einsatz von Biogas und die Verwertung land - und forstwirtschaftlicher Biomasse soll insbesondere im Frankenwald hingewirkt werden. Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung werden sich auf Dauer nur durch Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Zunehmende Bedeutung erlangen neben der Nutzung von Windkraft vor allem im ländlichen Raum Verfahren zur Verwertung von Biomasse, wie der verstärkte Einsatz von Brennholz, die Verwendung land - und forstwirtschaftlicher Reststoffe, die Erzeugung und Nutzung von Faulgasen aus Klärwerken sowie von Biogas aus der Landwirtschaft.

Flächennutzungs- und Landschaftsplan
Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das überplante Gebiet folgendermaßen dargestellt:

- Fl.-Nr. 189 der Gemarkung Zedersdorf überwiegend als Fläche für Dauergrünland, teils als Ackerfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Fl.-Nr. 188 der Gemarkung Zedersdorf als Ackerfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Weiterhin ist ein landschaftsplanerischer Vermerk über die Durchgrünung der Feldflur mit Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen und Rainen für das Plangebiet enthalten.

Diese Durchgrünung wurde im Osten des Plangebietes bereits etabliert, eine Darstellung als Baufläche erfolgt nicht.

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Coburg (ABSP)
Hinsichtlich der Landwirtschaft sieht das ABSP folgende Ziele und Maßnahmen vor:
Bevorzugte Anreicherung der intensiv genutzten Agrarlandschaft im Itz-Baunach-Hügelland mit Hecken, Streuobstbeständen, Ranken und Rainen, möglichst in Anbindung an bestehende Strukturen ; nach Abwägung naturschutzfachlicher Belange auch Erstaufforstung mit Laubwald.
Das Plangebiet ist Teil des „Defizitgebietes nördlich Ebersdorf“. Das Defizitgebiet umfasst die überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten, sanft gewellten Flächen, die den Großteil der Liasinsel im Osten des Itz-Baunach-Hügellandes ausmachen (auch als "Sonneberger Hügelland" bekannt).

Ziele und Maßnahmen
1. Bevorzugte Anreicherung der intensiv genutzten Agrarlandschaft mit Hecken, Ranken und Rainen, möglichst in Anbindung an bestehende Strukturen; Erstaufforstung mit Laubwald (soweit nicht zwingende Artenschutzbelange entgegenstehen)
2. Sicherung aller naturnahen Quellen, ggf. Verbesserung des Umgriffs durch Nutzungsextensivierung in der landwirtschaftlichen Flur bzw. Umbau nicht standortgerechter Nadelholzbestände
3. Aufbau eines Biotopverbundes der Fließgewässerlebensräume durch
- Ausweisung von Pufferstreifen entlang der Gewässer in der landwirtschaftlichen Flur (5 - 20 m)
- Erhalt und Extensivierung von Restbeständen an Grünland im Kontakt mit Fließgewässern.

Fachgesetze
Beschrieben werden die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerischem Wassergesetz (BayWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bayerischem Denkmalschutzgesetz (BayDSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Technischen Anleitungen TA Luft, TA Lärm.

Zielvorgaben der untersuchten Schutzgüter:

Mensch	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.
Arten/Biotope	
BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher

	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Boden	
BauGB	§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversieglung ist zu minimieren. § 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
Wasser	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
Luft/Klima	
BauGB	§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmöglichste Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
Landschaftsbild	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und Sachgüter.	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

9.2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Beschreibung der Auswirkungen der Planung

9.2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Der nächstgelegene Immissionsort befindet sich in Zedersdorf, Hausnummer 1 (ca. 260m im Süden). Es handelt sich um einen Immissionsort im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO). Westlich angrenzend ist im Flächennutzungsplanentwurf aus 2023 noch eine geplante Fläche für ein Dorfgebiet in demselben Abstand vorhanden.
Auf Fl.-Nr. 188 der Gemarkung Zedersdorf befindet sich ein Schweinestall. Hühnerhaltung grenzt ebenfalls an.
Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Windpark.

Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1.000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist. Letzteres fehlt im Plangebiet, nichtsdestotrotz ist von einer grundsätzlichen Erholungseignung auszugehen.
Markierte Wander- oder Radwege sind nicht vorhanden.
Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung.

Auswirkungen

Das Vorhaben dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen.
Die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch das Vorhaben wird in optischer Hinsicht erfolgen. Diese Beeinträchtigung schränkt die Erholungswirksamkeit des Landschaftsausschnitts ein, dies betrifft insbesondere die lokale Naherholungsfunktion.
Die Immissionen nach § 3 BImSchG werden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beurteilt. Insbesondere Blendwirkung ist zu berücksichtigen. Für erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräusche sind die vorliegenden Abstände zu Immissionsorten zu groß.
Elektromagnetische Strahlung der Wechselrichter in erheblichem Ausmaß ist bei handelsüblichen Produkten in der Regel auszuschließen.

9.2.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.
Denkmalgeschützte Anlagen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden.
Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Siedlungsflächen schließen nicht an, eine Weiterentwicklung wird nicht behindert.

Auswirkungen:

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.
Die Weiterentwicklung bestehender Ortsteile wird nicht beeinträchtigt. Die Weiterentwicklung des Ortsteils Zedersdorf nach Norden wird durch die genehmigten Windenergieanlagen determiniert.

9.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen und deren Arten
Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen und eine Pferdeweide.
Wertgebende Strukturen befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden nicht berührt.

Lebensraum
Es handelt sich um offene Agrarlebensräume. Die Lebensraumqualität ist überwiegend gering.
Das Plangebiet hat eine Relevanz für Offenlandarten, insbesondere die Feldlerche (Alauda arvensis) ist planungsrelevant.
Gehölzbestände und Gewässerlebensräume grenzen an.

Schutzkulisse
Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dem Bundesnaturschutzgesetz speziell geschützt sind.
Das nächstgelegene Natura-2000-Schutzgebiet (5732-371.08 „Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg“) befindet sich in über 1.100 m Entfernung. Es handelt sich um einen ehemaligen Steinbruch nördlich von Weickenreuth.

Auswirkungen:
Das Vorkommen insbesondere der Feldlerche kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet.
Darüber hinaus kann eine Anzahl weiterer Arten als Nahrungsgäste aufgrund der weiträumigen Agrarlandschaft nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen aufgrund fehlender spezifischer Besonderheiten des Planungsgebietes nicht zu erwarten.
Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine Trennungsfunktion, da die Flächen eingefriedet und bebaut werden. Die Trennungsfunktion erfolgt nur für große Sägetierarten, wie Wildschwein, Reh, Luchs oder Wolf, wobei bei letztgenannter Art keine Nachweise aus dem Landkreis bekannt sind und die nächstgelegenen bekannten Vorkommen des Luchses in der Rennsteigregion gelegen sind.
Konfliktanfällig sind die Einfriedungen insbesondere für Reh und Wildschwein als Großsäuger. Für weitere Tierarten ist die Barrierewirkung der Einfriedung nicht festzustellen.
Es kommt nicht zum Neubau von Verkehrstrassen, eine Erhöhung diesbezüglicher Tötungsrisiken ist demnach nicht anzunehmen. Negative Auswirkungen auf Biotopverbundstrukturen sind nicht anzunehmen, es finden auch keine Eingriffe in Gehölzbestände statt.
Grundsätzlich kann das Gebiet nach Abschluss der Baumaßnahmen von allen potentiell vorkommenden Arten wiederbesiedelt und als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt werden.
Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind zudem Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden, daher ist keine Beleuchtung zulässig. Dies kommt auch dem Fledermausschutz zugute.

Ob erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu prognostizieren sind, ist maßgeblich von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abhängig. Auswirkungen auf die Natura-2000 Schutzkulisse sind sicher auszuschließen.

9.2.4 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:
Das Coburger Land ist im Sonnefelder Gemeindegebiet ein vorwiegend landwirtschaftlich genutzter und in weiten Teilen früh flurbereinigter Raum, traditionelle außerlandwirtschaftliche Wirtschaftszweige sind die Ziegel- und Keramikherstellung infolge reicher Tonvorkommen und die Holzverarbeitung.
Es handelt sich bei dem Landschaftsraum um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung der Historischen Kulturlandschaft. Elemente der historischen Kulturlandschaft nur noch vereinzelt, schwerpunktmäßig in den nicht bereinigten Teilgebieten vorhanden, dies trifft vorliegend nicht zu. Die kulturhistorische Bedeutung ist im regionalen Maßstab vergleichsweise gering.

Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung.

Die Eigenart der Landschaft wird gering bewertet. Eine derartige Beurteilung hängt in der Regel mit einer hohen Reliefenergie/Reliefdynamik zusammen, diese ist ebenfalls gering ausgeprägt. Es handelt sich um ein Hügelland mit einförmigem Landschaftsbild, es ist ein welliges bis flachwelliges Relief festzustellen. Über weite Strecken dominiert eine ausgeräumt wirkende Agrarlandschaft mit großflächiger Ackernutzung.

Geotope sind nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild wird im Plangebiet bereits durch einen nahegelegenen Windpark und angrenzende Betriebsbestandteile einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte (Schweinestall, Hühnerhaltung etc.) optisch, auditiv und olfaktorisch beeinträchtigt.

Auswirkungen:
Es bleibt vornewegzuschicken, dass der Themenkomplex Landschaftsbild in seiner Beurteilung in hohem Maße subjektiv ist. Daher können die auf der Grundlage des zusammengetragenen Materials getroffenen Einschätzungen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens divergieren.
Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist durch das integrale Zusammenwirken aller Sinneseindrücke bestimmt und nicht nur durch das Auge. Eine Photovoltaikanlage beeinträchtigt dabei lediglich den visuellen Eindruck, nicht aber den Geruchs-, Geschmacks-, Tast- und Hörsinn, da keine störenden Emissionen in Form von Lärm oder Geruchsstoffen gegeben sind. Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Kollektoren entsprechen einem einheitlichen Typ. Der Entwurf passt sich an die vorhandene Topographie an, es sind keine nennenswerten Reliefdynamiken vorhanden. Durch die Anordnung der Modulflächen wird eine homogene Struktur erzeugt. Wertgebende Landschaftselemente werden durch den Zuschnitt des Plangebietes nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten (Hecken, Teich).
Die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch das Vorhaben wird in optischer Hinsicht erfolgen. Diese Beeinträchtigung schränkt die Erholungswirksamkeit des Landschaftsausschnitts ein, dies wird allerdings aufgrund der vorhandenen Vorbelastung im Ergebnis als vertretbar eingeschätzt.
Infolge der ausgeräumten Landschaft ist eine weiträumige Einsehbarkeit festzustellen, die Auswirkungen können durch randliche Eingrünungen abgemildert werden.
Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt.

Zusammenfassend lassen sich Auswirkungen in Form von optischen Beeinträchtigungen feststellen.
Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben insgesamt werden bei entsprechender Eingrünung und Gestaltung minimiert und abgemildert. Gänzlich vermeiden lassen sich die Beeinträchtigungen nicht.

9.2.5 Schutzgut Fläche, Boden

Beschreibung:
Das Plangebiet wird dem Itz-Baunach-Hügelland zugerechnet.

Das Plangebiet liegt im Unter- bis Mitteljura, dem jungpaläozoischen bis mesozoischen Deckgebirge. Es handelt sich um die Opalinuston-Formation ("Dogger Alpha") der Braunjura-Gruppe ("Dogger").
Die Gesteinsbeschreibung ist Ton- und Tonmergelstein, blau- bis schwarzgrau, schluffig, mit Toneisensteinkonkretionen.
Im Nordosten kommen darüber hinaus pleistozäne Flussschotter vor. Die Gesteinsbeschreibung ist Kies, wechselnd sandig, steinig.
Ganz im Süden kommen auch fluviatile Talfüllungen vor.

Im Plangebiet ist der Bodentyp überwiegend Pseudogley, verbreitet Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein).
Im Nordosten und Südosten sind kleinere Bereiche vorhanden, in denen fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein), verbreitet (flache) Deckschicht aus Schluff bis Lehm; gering verbreitet carbonathaltig im Untergrund vorkommen.

Es handelt sich um ein Gebiet mit Böden von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Sorptionsfähigkeit und allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen.
Die Erosionsgefährdung ist im Allgemeinen vergleichsweise gering, durch Wasser im regionalen Vergleich überwiegend mittel.

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Auswirkungen:
Eine dauerhafte Bodenbedeckung durch Grünland wird zum Schutz der Böden vor Erosion gewährleistet. Durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiveren Nutzung und der damit verbundenen extensiven Grünlandnutzung erfährt der Boden eine Abmagerung und Erholung, da kein Düngemittel- oder Pestizideintrag mehr erfolgt.
Die Bodenstruktur wird durch das Abschieben und Aufhalden des Oberbodens nur wenig verändert. Durch das Vorhaben an sich wird nur minimal Oberboden (im Bereich von Betriebsgebäuden/Transformatorenstationen) abgeschoben. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Geländegestaltung zu. Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser kann auf Grund der Hanglage nicht ausgeschlossen werden; dies sollte bei der Zwischenlagerung des Mutterbodens beachtet werden. Zu einer temporären Bodenverdichtung kann es im Übrigen lediglich während der Bauphase kommen. Die Wetterbedingungen sind daher im Rahmen der Bauphase zu berücksichtigen.
Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht, lediglich auf Maßstabsebene des Mesoreliefs wird für technische Bauwerke eine Angleichung der Geländeoberfläche voraussichtlich nicht zu vermeiden sein.
Die Eingriffe in das Bodengefüge sind reversibel, die Kabelgräben etc. werden mit rückgebaut.
Durch die Maßnahme erfolgt keine relevante Flächenversiegelung. Die effektiv versiegelte Fläche wird in einschlägiger Fachliteratur („Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ Herden, Rassmus & Gharadjedaghi; herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz 2009) beispielsweise mit 5% angegeben, welche allerdings gleichmäßig und punktuell über die gesamte Fläche verteilt sind und keine Konzentrationswirkung entfalten.
Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabenbereiches bei der Herstellung der Starkregenvorsorgemaßnahmen verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV zu beachten.
Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.
Für die Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der fachliche Nachweis erbracht wird, dass die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an

Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (in Gramm je Hektar) gem. Anlage 1, Tabelle 3 der BBodSchV eingehalten werden. Infolgedessen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert, da die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten sind.
Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert wird. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden während der Bauphase in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe fallen ebenfalls während der Bauphase als Heizmittel oder als Betriebs - und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei Fahrzeugen an. Ein möglicher Eintrag kann jedoch nur durch Unfälle bzw. unsachgemäßen Umgang erfolgen. Feste Schadstoffe fallen nicht an bzw. werden ordnungsgemäß entsorgt.

9.2.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung:
Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer und keine Überschwemmungsgebiete. Wassersensible Bereiche konnten nicht festgestellt werden.
Südlich des Plangebietes befinden sich Geländesenken, hier handelt es sich um potentielle Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen. Im Plangebiet befindet sich ein potentieller Fließweg bei Starkregenereignissen mit mäßigem Abfluss.

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt. Die relative Grundwasserneubildung ist gering. Entsprechend stellt die Karte „Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich als vergleichsweise sehr gering dar (ca. > 50 bis 150 mm/a). Es handelt sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe.
In dieser regionalen Gebietskulisse kommt der Vermeidung von Einträgen zum Schutz des Grundwassers eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung soll dort auf die hohe Empfindlichkeit des Grundwassers und die geringe Schutzfunktion der Deckschichten gegenüber stofflichen Belastungen abgestimmt werden.
In den landwirtschaftlich genutzten Teilbereichen dieser Gebietskulisse soll auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch den verringerten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hingewirkt werden. Auf die Erhaltung grundwasserschützender Vegetationsstrukturen wie extensives Grünland soll hingewirkt werden.
Die Wahrscheinlichkeit für Stoffeinträge (nicht sorbierbare Stoffe wie Nitrat) ist überwiegend hoch, insofern ist eine Stoffverlagerung ins Grundwasser wahrscheinlich. Das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe ist überwiegend gering.

Auswirkungen:
Fließgewässer werden nicht berührt, diesbezüglich ist keine Verschlechterung des Zustands zu erwarten. Auf stehende Gewässer (angrenzender Teich) werden infolge der Extensivierung der Bewirtschaftung im Plangebiet positive Auswirkungen prognostiziert.
Durch Versiegelungen kommt es allgemein zu einer verminderten Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. In Bezug auf die Grundwasserneubildung besitzen die Böden im Geltungsbereich jedoch eine sehr geringe Bedeutung und der Versiegelungsgrad liegt ist sehr niedrig und erfolgt nicht konzentriert.
Die Gestelltische werden in der Regel in einem Rammverfahren im Boden verankert, die Rammprofile sind in der Regel verzinkt. Sofern keine Grundwasserböden anstehen, ist dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Die Rammprofile sind zudem im Regenschatten verortet, sodass Auslösungsprozesse durch Niederschlag als minimal einzuschätzen sind.
Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen auch im Falle einer Einzelfallprüfung zur Einhaltung der Vorgaben an die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (in Gramm je Hektar) gem. Anlage 1, Tabelle 3 der BBodSchV, nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des

höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden. Insofern werden hier keine Auswirkungen erwartet.
Auf Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden keine Auswirkungen prognostiziert.

9.2.7 Schutzgut Luft:

Beschreibung:
Unzulässige Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Für die angestrebte Nutzung sind die Immissionen aus der Landwirtschaft unerheblich. Die Inversionsgefährdung ist gering.

Auswirkungen:
Mit der Planung sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden, da schadstoffemittierende Energieträger substituiert werden.

9.2.8 Schutzgut Klima

Beschreibung:
Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den bioklimatischen Schutz.
Die Kaltluftproduktionsfunktion ist hoch. Kaltlufttransportbahnen und -Abflussräume sind nicht betroffen.

Auswirkungen:
Mit der Planung sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden, da treibhausgasemittierende Energieträger substituiert werden.

9.3. Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle: zu erwartende Auswirkungen

Schutzgut Mensch	**Geringe Auswirkungen** Lokale Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	**Keine Auswirkungen**
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**Erhebliche Auswirkungen** Je nach Eingriffserheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu bewältigen. Keine Betroffenheit der Schutzkulisse.
Schutzgut Landschaft	**Erhebliche Auswirkungen** Optische Beeinträchtigungen erfolgen in vorbelastetem Gebiet.
Schutzgut Fläche, Boden	**Geringe Auswirkungen** geringer Versiegelungsgrad ohne erheblichen Verlust von Bodenfunktionen anzunehmen
Schutzgut Wasser	**Geringe Auswirkungen** geringer Versiegelungsgrad, kein problematisches Abflussregime.
Schutzgut Luft	**Positive Auswirkungen** Substitution schadstoffemittierender Energieträger.
Schutzgut Klima	**Positive Auswirkungen** Substitution treibhausgasemittierender Energieträger.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
Die Flächen würden weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Eine Zustandsänderung bei den Schutzgütern ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls würde die landwirtschaftliche Nutzung durch entsprechenden Stoffeintrag über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser negative Auswirkungen mit sich bringen. Wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung
Wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht.

Bodenschutzklausel
Die Ressource „Grund und Boden“ wird möglichst effizient genutzt.
Der Umgang mit Grund und Boden ist schonend und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, da die natürlichen Funktionen des Bodens bei der geplanten Nutzung berücksichtigt und die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden so gering wie möglich gehalten werden.

Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung
Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung können für das Vorhaben keine Flächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Klimaschutzklausel
Das geplante Vorhaben dient unmittelbar der Erzeugung Erneuerbarer Energien und leistet einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.
§ 1 Abs. 5 BauGB schreibt sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, vor. Durch das Vorhaben wird ein unmittelbarer und wesentlicher Beitrag im Sinne des Gesetzes geleistet.
Infolge von Starkregenereignissen ist festzustellen, dass eine durchgehend geschlossene Vegetationsdecke die Abflussgeschwindigkeiten im Plangebiet herabsetzt.
Anpflanzungen können infolge von Hitze- und Trockenperioden Schaden nehmen.

9.4. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, allerdings nur mittelbar auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Da die Eingriffsschwelle bei den Vorhaben für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht immer überschritten wird, müssen auf Flächennutzungsplanebene auch keine Eingriffsfolgen bewältigt werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes

Schutzgut Mensch	**Keine Maßnahmen erforderlich**
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	**Keine Maßnahmen erforderlich**
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**Keine Maßnahmen erforderlich**
Schutzgut Landschaft	**Keine Maßnahmen erforderlich**
Schutzgut Fläche, Boden	**Keine Maßnahmen erforderlich**
Schutzgut Wasser	**Keine Maßnahmen erforderlich**
Schutzgut Luft	**Keine Maßnahmen erforderlich**
Schutzgut Klima	**Keine Maßnahmen erforderlich**

Naturschutz und Artenschutz
Es befinden sich keine nach Naturschutzrecht geschützte Flächen im Plangebiet. Der spezielle Artenschutz ist in nachgelagerten Verfahren zu klären.

9.5. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Grundlage für die Beurteilung der Eignung des Standortes ist zunächst der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan, welcher allerdings keine Bauflächen darstellt, welche die geplante Nutzung gem. § 8 Abs. 2 BauGB vorbereiten.
Die Flächen sind im Hinblick auf die Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) grundsätzlich geeignet. Das EEG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird durch die Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung bestimmt. Der Wortlaut des EEG hat jedoch Auswirkungen auf Vergütungen von Energie aus regenerativen Energiequellen und bestimmt somit die Erforderlichkeit von Bebauungsplänen mit dem Planungsziel erneuerbarer Energien.
Da das gesamte Gemeindegebiet als benachteiligtes Gebiet im landwirtschaftlichen Sinne klassifiziert ist, erscheinen diverse Alternativstandorte in förderrechtlicher Hinsicht möglich.

Grundsatz 6.2.3 LEP besagt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.
Planbegünstigend wirkt sich das benachbarte Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 44, Zedersdorf-Nord aus, welches optische und auditive Beeinträchtigungen für den Landschaftsraum i.S.d. genannten Grundsatzes mit sich bringt. Gleichzeitig kann im vorliegenden Fall die Einspeiseinfrastruktur des Windparks mitgenutzt werden. Somit müssten auch nur ca. 550 – 650 m Kabel bis zur Windenergieanlage 2 verlegt werden. Der gewonnene Strom würde dann am bestehenden Einspeisungspunkt am Schalthaus Sonnefeld (Weidhäuser Straße) eingespeist.
Der Standort ist also vor dem Hintergrund der landesplanerischen Grundsätze geeignet, fachrechtliche Belange stehen der Nutzung am gewählten Standort nicht entgegen und es sind im Hinblick auf die Vorbelastung des Landschaftsraumes Synergieeffekte (Einspeisung) anstatt Konflikte (im Fall von Verkehrsinfrastruktur u.a. Straßengesetzgebung, Blendwirkung etc.) festzustellen.
Besser geeignete Standorte drängen sich daher nicht auf.

Es ist zur städtebaulichen Zielerreichung keine andere Darstellung im Flächennutzungsplan denkbar.

9.6. Zusätzliche Angaben

9.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die wesentlichen Grundlagen des Umweltberichtes sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen:

- BayernAtlas (geoportal.bayern.de/bayernatlas); Umweltatlas Bayern
- Bayer. Landesamt für Umwelt (März 2018): Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010, M 1:500.000, Augsburg.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 1997): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Coburg, München.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. Auflage, München.; Überarbeitung 2021.
- Flächennutzungs- und Landschaftsplan Gemeinde Sonnefeld
- Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sonnefeld (2023)

- Regierung von Oberfranken (2004): Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken West.
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (aktuelle, digitale Fassung): Regionalplan Oberfranken-West.
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand: 16. Oktober 2014
- Schreiben zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. 05.12.2024

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerische Bauordnung (BayBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans geltenden Fassung.

9.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten auf.

9.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Das Monitoring ist in Bebauungsplänen verbindlich festzulegen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind darin durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
Mit der Umsetzung von Bebauungsplänen sind verbleibende, erheblich negative Umweltauswirkungen auszuschließen und Monitoringkonzepte verbindlich festzuschreiben.
Diese umfassen in der Regel:

- Die Einrichtung der Ausgleichsflächen und die Überwachung der Flächen vor dem Hintergrund der vorgegebenen Entwicklungsziele
- Die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Die Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im speziellen Artenschutz durch geeignete CEF-Maßnahmen
- Betriebsüberwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dessen Folgeverordnungen
- Das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmälern oder Bodenverunreinigungen ist gesetzlich geregelt und im Zuge von Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.

9.7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Ermittlung und Beurteilung der Bestandssituation und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren zu der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 9,67 ha wurde vorliegender Umweltbericht erarbeitet.

Von dem Vorhaben gehen in gewissem Umfang Blendwirkungen aus. Bei der Stromerzeugung gehen von den Wechselrichtern und Transformatorenstationen Geräuschemissionen aus. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Der Standort erscheint allerdings unproblematisch.
Die überörtliche Erholung wird nicht beeinträchtigt, die Naherholung für den Ortsteil Zedersdorf kann beeinträchtigt werden, eine Beeinträchtigung ist durch landwirtschaftliche Betriebsstätten und einen nahen Windpark bereits jetzt festzustellen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietskategorien nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Ökokatasterflächen sind nicht betroffen.
Möglicherweise kommen hier besonders geschützte Feldvogelarten vor. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um einen aus umweltfachlicher Sicht vorbelasteten Standort durch die benachbarten Windenergieanlagen.
Regionale Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder andere Darstellungen gem. Regionalplan sind nicht betroffen.
Durch das Vorhaben kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung im Landschaftsraum.

Altlasten sind nicht bekannt.
Überschwemmungsgebiete, Fließgewässer und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Bedeutung des Gebietes für die Grundwasserneubildung ist sehr gering.

Die Planung dient dazu, positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft(-reinheit) und Klima zu bewirken.

Der Flächennutzungsplan bereitet die Zulässigkeit des baulichen Eingriffs durch den Bebauungsplan lediglich planungsrechtlich vor. Die letztendliche Bewertung über die Erheblichkeit/Schwere des Eingriffs bleibt nachgeordneten Verfahren vorbehalten, bei der Bewertung findet ein Worst-Case-Szenario statt.
Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird insbesondere das Schutzgut „Landschaftsbild“ beeinträchtigt werden, diese Beeinträchtigungen können in der Regel auch vergleichsweise schlecht vermieden werden. Im vorliegenden Fall kann aber mit einer Randeingrünung im Bebauungsplan eine angemessene Vermeidung der Auswirkungen gewährleistet werden.

Die Standortalternativenprüfung ist die wesentliche Vermeidungsmaßahme im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, weil hier die bauliche Nutzung auf die bestgeeignetsten (d.h. nicht automatisch konfliktfrei) Standorte gelenkt werden soll.
Der Standort ist also vor dem Hintergrund der landesplanerischen Grundsätze geeignet, fachrechtliche Belange stehen der Nutzung am gewählten Standort nicht entgegen und es sind im Hinblick auf die Vorbelastung des Landschaftsraumes Synergieeffekte (Einspeisung) anstatt Konflikte (im Fall von Verkehrsinfrastruktur u.a. Straßengesetzgebung, Blendwirkung etc.) festzustellen.
Besser geeignete Standorte drängen sich daher nicht auf.

10. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde beauftragt:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Telefon 09261/6062-0

B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Fassung vom: 16. April 2025
Aufgestellt: Kronach, im April 2025